

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	19.04.2021

Geänderte Rechtsgrundlage zur Abwicklung von Geldern für Klassenfahrten gem. § 95 Abs. 3 SchulG NRW

Mit Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und VOLT wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten (AN/0352/2021):

1. Beabsichtigt die Verwaltung, ihre Schulgirokonten gem. § 95 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW anzupassen, um die Verwaltung von treuhänderischen Geldern für Schulfahrten zu ermöglichen?
2. Wenn ja, welche Schritte zur Umsetzung der erleichterten Mittelbewirtschaftung nach § 95 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW sind bereits unternommen worden?
3. Ab wann und in welcher Weise soll die Einzahlung treuhänderischer Elterngelder für Klassenfahrten auf die Schulgirokonten erfolgen?
4. Wie werden die Schulsekretariate auf diese zusätzliche Aufgabe vorbereitet?

Antwort der Verwaltung zu 1. – 3:

Anregungen aus der Schullandschaft zum Anlass nehmend, hat der Schulträger bereits Ende 2018 den Schulen die Möglichkeit eröffnet, die finanziellen Modalitäten von Kassenfahrten über das ihnen zur Verfügung gestellte Schulgirokonto abzuwickeln.

Den Schulen stand und steht es des Weiteren selbstverständlich frei, Klassenfahrten auf dem bis dahin genutzten Wege finanziell abzuwickeln.

Zur Nutzung der Möglichkeit der Abwicklung über das Schulgirokonto, wurde den Schulen eine entsprechende Durchführungsleitlinie an die Hand gegeben.

Die organisatorischen Aufgaben (z. B. das laufende Geschäft von Mahnungen, Abrechnung, Rückzahlungsforderungen oder andere organisatorische Vorgänge) sind weiterhin von der/dem Projektverantwortlichen (Klassenlehrer*in o.ä.) oder einem Beauftragten durchzuführen.

Eine weitere Möglichkeit das Schulgirokonto in die finanzielle Abwicklung von Klassenfahrten einzubeziehen, ohne dem Sekretariat die Einzelverbuchung der Zahlung je Kind aufzuerlegen, ist die Nutzung von Sammelbuchungen; Sammlung der Gelder je Kind durch den Projektverantwortlichen und

Einzahlung in einer Summe auf das Schulgirokonto – entsprechendes Verfahren ist auch im Hinblick auf die Auszahlung (Begleichung der Reisekosten, Kosten für Unterkunft etc.) denkbar.

zu 4:

Aufgrund der schon praktizierten Vorgehensweise, ist eine gesonderte Vorbereitung der Schulsekretariate aktuell nicht erforderlich und insofern nicht vorgesehen.

Der Schulträger bietet jedoch eine reguläre Schulungseinheit zur Nutzung der Schulgirokonten an.

Gez. Voigtsberger